

Textteil zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Overath  
(Schmitzlöderich-Süd)

1. Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird in Anbetracht der schwierigen topographischen Verhältnisse im Plangebiet durch das Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge können in allen Teilgebieten auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
3. Das Maß der baulichen Nutzung legt die zeichnerische Darstellung fest. Die dargestellten überbaubaren Flächen sind in ihrem Ausmaß bindend, soweit sie die Werte der angegebenen Grundflächenzahlen unterschreiten.
4. Warenautomaten und Werbeanlagen sind in allen Teilgebieten nicht zugelassen.
5. Im Teilgebiet 1 (Dörfgebiet) wurde auf die Festlegung überbaubarer Flächen durch Baugrenzen oder Baulinien verzichtet, um die Entwicklung des dort bestehenden Gehöfts nicht unnötig einzuengen. Die Bebaubarkeit wird durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 geregelt.
6. Dieser Textteil ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Overath und wurde vom Rat der Gemeinde gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß am 26.6.1968 aufgestellt.

Overath, am 27. Juni 1968

*[Handwritten Signature]*  
.....  
Bürgermeister



*[Handwritten Signature]*  
.....  
Mitglied des Rates

Genehmigt!  
26. 11. 68  
Kahn, den  
Der Bürgermeister  
*[Handwritten Signature]*